

Prüfungsschema zu den Grundfreiheiten¹

I. Anwendbarkeit der Grundfreiheit

1. Unmittelbare Anwendbarkeit
2. Vorrangige Bestimmungen des Sekundärrechts

II. Schutzbereich der Grundfreiheit

1. Sachlicher Schutzbereich
 - a. Vorliegen einer sachlich geschützten Tätigkeit; ggf. Abgrenzung der Grundfreiheiten
 - b. Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts
 - c. Keine Bereichsausnahme
2. Persönlicher Schutzbereich (Berechtigter)
3. Räumlicher Schutzbereich
4. Zeitlicher Schutzbereich

III. Eingriff in den Schutzbereich

1. Handeln (teilweise auch pflichtwidriges Unterlassen) eines Verpflichteten (Mitgliedstaaten, Unionsorgane, intermediäre Gewalten, z. T. echte Private)
2. Unterscheidung zwischen Beeinträchtigungen des Bestimmungsstaates und solchen des Herkunftsstaates
3. Vorliegen einer Diskriminierung
 - a. Offene Diskriminierung
 - b. Versteckte Diskriminierung
4. Vorliegen einer Beschränkung des Marktzugangs oder der Marktaktivitäten durch nichtdiskriminierende Maßnahme
 - a. *Dassonville*-Formel (Warenverkehrsfreiheit; die Formel erfasst aber auch Diskriminierungen), *Gebhard*-Formel (Personenverkehrsfreiheiten; die Formel erfasst nur Beschränkungen)

¹Schema angelehnt an *Ehlers*, in: ders., Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 7, Rn. 136; in anderen Lehrbüchern werden auch zwei-, vier- oder fünfteilige Prüfungsschemata vorgeschlagen.

- b. Keine Ausklammerung marktzugangsneutraler Regelungen i. S. d. *Keck*-Formel (insb. bestimmte Vertriebs- bzw. Verkaufsmodalitäten jedenfalls bei der Warenverkehrsfreiheit; ANETT-Formel;)
- c. Hinreichende Nähebeziehung

IV. Rechtfertigung des Eingriffs

1. Geschriebene (vertragliche) Rechtfertigungsgründe (Schranken): gelten für jeden hoheitlichen Eingriff

2. Ungeschriebene Rechtfertigungsgründe (Schranken)

- a. Zwingende Gründe des Allgemeinwohls (*Cassis*-Formel, *Gebhard*-Formel): gelten für hoheitliche Beschränkungen durch nichtdiskriminierende Maßnahmen; str., ob auch für versteckte Diskriminierungen; sie gelten in bestimmten Fällen auch für Maßnahmen intermediärer Gewalten
- b. Unionsgrundrechte: gelten für hoheitliche und teilweise auch für private Eingriffe
- c. Sachliche Gründe bei Eingriffen durch Private (unmittelbare Drittwirkung)

3. Schranken-Schranken

- a. Unionsgrundrechte
- b. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz